



Südtirol Wein **Agenda 2030**

Richtlinien 2022
für einen nachhaltigen Weinbau

Impressum

Redaktion:	Maria Elsler (Konsortium Südtirol Wein), Hansjörg Hafner (Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau)
Grafiken und Tabellen Kapitel Pflanzenschutz:	Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau
Bilder:	Konsortium Südtirol Wein
Herausgeber:	Konsortium Südtirol Wein Crispistraße 15 39100 Bozen Südtirol - Italien Tel. +39 0471 978 528 info@suedtirolwein.com www.suedtirolwein.com
1. Auflage:	2022
Layout & Druck:	Fotolito Varesco, Auer (BZ)

Alle Rechte vorbehalten

Haftungsausschluss

Alle Empfehlungen in dieser Anleitung beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand der Verfasser zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (5. März 2022). Unser Ziel ist es, genaue und aktuelle Informationen bereitzustellen. Sollten wir Kenntnis über Fehler oder Irrtümer erhalten, werden wir versuchen, diese in Form von Rundschreiben, E-Mails oder Kurzmitteilungen zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen, die sich im Laufe des Jahres ergeben. Die von uns vorgeschlagenen Dosierungen sind bei einigen Mitteln niedriger als die, auf dem Etikett angegebenen. Diese Reduktionen sind das Ergebnis mehrjähriger Erfahrungen und Beobachtungen des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau. Eine Haftung für Irrtümer oder Nachteile, die sich aus den Empfehlungen in diesen Richtlinien ergeben könnten, wird nicht übernommen.

Richtlinien für einen nachhaltigen Weinbau

Nachhaltiges Wirtschaften ist im Südtiroler Weinbau seit jeher eine Selbstverständlichkeit. Die Winzer sind sich ihrer Verantwortung bewusst, darum schützen sie alle die ihnen wichtig sind: ihre Familie, ihre Mitarbeiter, ihre Konsumenten, ihre Umwelt und natürlich sich selbst. Darum verwenden sie chemische Produkte sowie Ressourcen mit Bedacht und düngen Pflanzen nach Bedarf. So schaffen sie „Qualitäts-Produkte“ die international anerkannt sind.

Doch das reicht nicht mehr! In Zukunft wird man die nachhaltige Anbauweise durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle beweisen müssen.

Das heißt: die Betriebe müssen die Richtlinien umsetzen UND dokumentieren. Eines ist für uns wesentlich: wir stehen zu sinnvollen Maßnahmen, aber unsinnige Bürokratie wollen wir vermeiden.


In diesem Sinne wollen wir die Richtlinien der „Südtirol Wein Agenda“ für einen nachhaltigen Anbau umsetzen. Die Basis ist der nationale Standard für die integrierte Produktion (Sistema Qualit  Nazionale Produzione Integrata - SQNPI).

Ab heuer k nnen sich die Weinb uerinnen und Weinbauern an diesen Richtlinien orientieren und ab 2023 durch eine externe Stelle zertifizieren lassen. Eine Pilotgruppe von 100 Betrieben wird bereits heuer eine Zertifizierung versuchen.

Andreas Kofler

Präsident Konsortium S dtirol Wein

S dtirol Wein Agenda Richtlinien 2022

In den Richtlinien (kurz: SWA Richtlinien 2022) geht es um Manahmen und Dokumente, die einen regelkonformen Anbau beweisen und  berpr fbar machen. Sie enthalten technische Empfehlungen und verbindliche Auflagen, die f r die Zertifizierung erf llt werden m ssen. F r eine eindeutige Unterscheidung sind die Auflagen in **roter Schrift** gedruckt und durch eine rote Traube  markiert.

INHALT

> Wirkstoffverzeichnis f�r den integrierten Weinbau in S�dtirol nach SQNPI	4
> Botrytis	5
> Mehltau	6
> Peronospora	8
> Traubenwickler	10
> Verschiedene Sch�dlinge	11
> Bienenschutz	12
> Abst�nde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	12
> Betriebsheft und Aufzeichnungen	13
> Ger�te f�r die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	13
> �kologische Manahmen	14
> Bew�sserung	14
> Bodenpflege	15
> D�ngung	15
> Sortenwahl und Pflanzgut	18

Wirkstoffverzeichnis für den integrierten Weinbau in Südtirol

NACH SQNPI (SISTEMA QUALITÀ NAZIONALE PRODUZIONE INTEGRATA)

Dekret Nr. 3821/2022 vom 09/03/2022 A.P. BZ-Südtirol

Neben den hier aufgeführten Wirkstoffen dürfen im integrierten Weinbau alle Wirkstoffe verwendet werden, die im Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021 zum biologischen Anbau aufgelistet und in Italien zugelassen sind.

Schädlinge	Wirkstoffe	Maximale Einsätze/Jahr	Anmerkungen
Eulenraupen	Indoxacarb	1	
Thripse	Spinosad*	3	Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
Schildläuse	Acetamiprid	2	Max. eine Behandlung pro Jahr gegen Zwetschgenschildlaus.
	Mineralöl		
	Pyriproxifen	1	Max. eine Behandlung pro Jahr gegen Schwarze Rebenschildlaus
Traubenwickler	Verwirrungstechnik		
	Bacillus thuringiensis		
	Spinetoram*	1	Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
Miniermotten	Acetamiprid	2	Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
Spinmilben	Paraffinöl		Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
	Tebufenpyrad***	1	
	Fenproxiimat***	1	
	Exythiazox***	1	
	Abamectin***	1	
Kräuselmilbe	Paraffinöl		Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
	Schwefel		
	Abamectin	1	
Pockenmilbe	Paraffinöl		Max. eine Behandlung gegen diesen Schädling pro Jahr.
	Schwefel		

Schädlinge	Wirkstoffe	Maximale Einsätze/Jahr		Anmerkungen
Amerikanische Rebzikade	Acetamiprid	1		Eine Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade ist in einigen Zonen vorgeschrieben. Die Behandlungstermine und betroffenen Zonen werden über den Rebschutzwarndienst mitgeteilt.
	Tau-Fluvalinate**	1		
	Etofenprox	1		
Kirschessigfliege	Spinosad*	3		
	Tau-Fluvalinate**	1		
Peronospora	Kupfermittel			Max. 4 kg Kupfer pro Hektar und Jahr.
	Ametoctradin	3		
	Metiram	3	5	Metiram, Folpet und Dithianon dürfen insgesamt nicht öfter als 5x pro Jahr eingesetzt werden und Folpet und Dithianon zusammen nicht öfter als 4x.
	Folpet	3		
	Dithianon	3		
	Zoxamid	3		
	Oxathiapiprolin	2		
	Dimethomorph	2		
	Kaliumphosphonat		5	
	Natriumphosphonat			
Mehltau (Oidium)	Schwefel			
	Kaliumbicarbonat			
	Natriumbicarbonat			
	Meptyldinocap	1		
	Fluxapyroxad	2		
	Spiroxamin	2		
	Ciflufenamid	2		
	Tetraconazol	3		
Botrytis	Ciprodinil + Fludioxonil	1	1	
	Fludioxonil	1		

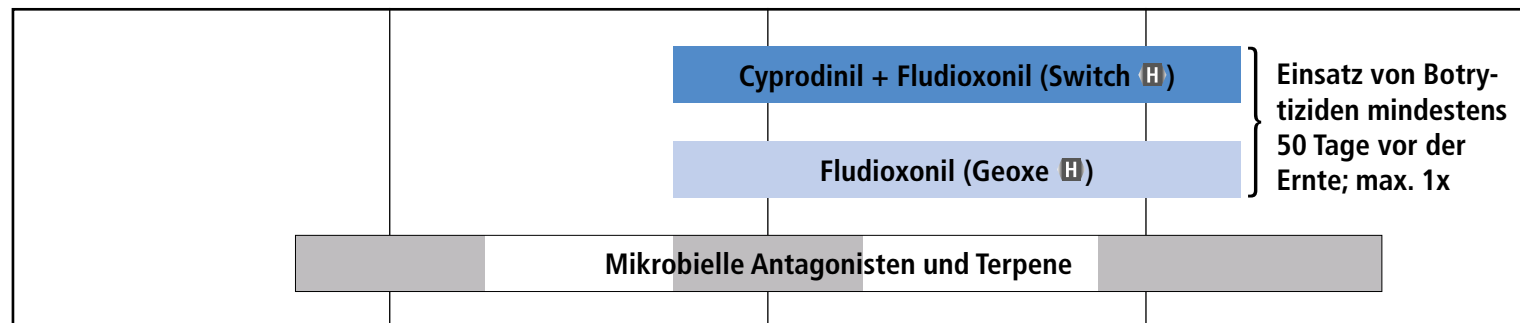
* Die Wirkstoffe Spinosad und Spinetoram gehören zur Wirkstoffgruppe der Spinosyne. Wirkstoffe aus dieser Gruppe dürfen im Weinbau maximal zweimal hintereinander und insgesamt nicht öfter als viermal pro Jahr eingesetzt werden. Hierbei darf Spinetoram maximal einmal und Spinosad maximal dreimal eingesetzt werden.

** Mehr als eine Behandlung mit Tau-Fluvalinat nur dann, wenn eine Behandlung gegen Kirschessigfliege erfolgt.

*** Bei Behandlungen mit Akariziden sind Gemische aus den in den Kulturdatenblättern angegebenen Wirkstoffen zulässig. So darf zum Beispiel begrenzt auf 1 Behandlung pro Jahr ein Gemisch aus zwei der hier angegebenen Wirkstoffe zur Milbenbekämpfung mit unterschiedlicher Wirkungsweise (z. B. adultizide + ovizide Wirkung) verwendet werden.

Botrytis

EINSATZZEITRAUM DER MITTEL



3-Blattstad.



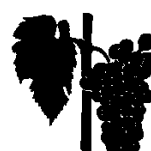
5-Blattstadium



Blühbeginn



Traubenschluss



Reifebeginn

MITTELLISTE

Handelsname	Wirkstoff	Dosierung pro hl	Dosierung pro ha nur Traubenzone	
			Spalier max. 5 hl pro ha	Pergel max. 10 hl pro ha
Switch ^H	Cyprodinil +	80 g mit Sprüher	0,4 kg	0,8 kg
	Fludioxonil	65 g mit Schlauch	0,33 kg	0,65 kg
Geoxe ^H	Fludioxonil	100 g mit Sprüher	0,5 kg	1,0 kg
		80 g mit Schlauch	0,4 kg	0,8 kg

RESISTENZBILDUNG VORBEUGEN

- > Alle chemischen Botrytis-Wirkstoffe unterliegen einer hohen Resistenzgefahr.
- > Bereits vorhandener Botrytisbefall lässt sich nicht mehr stoppen und Behandlungen bei bereits vorhandenem Befall beschleunigen die Resistenzbildung.

EINSATZZEITPUNKT UND DAUERWIRKUNG BEI BOTRYTIZIDEN

- > Grundsätzlich empfehlen wir nur eine Behandlung mit einem Botrytizid pro Jahr.
- > Bei engbeerigen, kompakten Weißweinsorten und Blauburgunder empfehlen wir, die Botrytisbehandlung kurz vor Traubenschluss durchzuführen.
- > Für eine optimale Wirkung müssen Botrytizidmittel nach der Ausbringung fünf bis sechs Stunden antrocknen.

^H Beim Einsatz der mit diesem Symbol gekennzeichneten Mitteln muss ein Sicherheitsabstand von 30 Metern zu den im nationalen Aktionsplan aufgelisteten sensiblen Zonen eingehalten werden. Durch abdriftmindernde Maßnahmen kann dieser Sicherheitsabstand auf 10 Meter reduziert werden.

Mehltau

EINSATZZEITRAUM

Netzschwefel (Ns)	Ns nur als Partner	Ns	Schwefelmittel max. bis 40 Tage vor der Ernte; bei Vernatsch nach Reifebeginn max. 1x
Flüssigschwefel (Heliosoufre S, Thiopron ^H)			
Meptyldinocap ^H (Karthane Star, Barkan)	} max. 1x (Zusätzliche Behandlungen nur in Absprache mit dem Kellereibetrieb)		
Fluxapyroxad ^H ^Δ (Sercadis)	} max. 2x		
Spiroxamin ^H (Prosper 300 CS, Batam, Spirox)	} max. 2x		
	Cyflufenamid (Cidely, Rebel Top)	} max. 2x	
	Bicarbonate	} max. 2x	
	Tetraconazol (Domark 125, Lidal, Sarumo)	} max. 3x	
		AQ 10 WG	

WIRKSTOFFGRUPPEN

- > Fungizide mit denselben Farben enthalten Wirkstoffe mit dem gleichen oder einem ähnlichen Wirkungsmechanismus.

RESISTENZBILDUNG VORBEUGEN

- > Außer Schwefel, Meptyldinocap, Bicarbonaten und AQ 10 WG sind alle Mehltaumittel resistenzgefährdet.
- > Das Abwechseln von Mitteln innerhalb einer Gruppe schützt nicht vor Resistenzbildung.
- > Mittel aus einer Wirkstoffgruppe nicht öfter als zweimal direkt nacheinander anwenden.
- > Bei anfälligen Sorten empfehlen wir in kritischen Phasen die Zugabe von 300 g Netzschwefel.

^H Beim Einsatz der mit diesem Symbol gekennzeichneten Mitteln muss ein Sicherheitsabstand von 30 Metern zu den im nationalen Aktionsplan aufgelisteten sensiblen Zonen eingehalten werden. Durch abdriftmindernde Maßnahmen kann dieser Sicherheitsabstand auf 10 Meter reduziert werden.

^Δ Mit diesem Symbol gekennzeichnete Wirkstoffe dürfen in Trinkwasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden.



3-Blattstad.



5-Blattstadium



Blühbeginn



Traubenschluss



Reifebeginn








MITTELLISTE

Handelsname	Wirkstoff**	Dosierung		Einsatzzeitraum	Anmerkung
		pro hl	max. pro ha		
Heliosoufre S	Schwefel + Pinienharz Vorblüte bis Schrotkorn ab Schrotkorn	400 ml 300 ml	5 l	Schwefelmittel max. bis 40 Tage vor der Ernte; bei Vernatsch nach Reifebeginn max. 1x	–
Thiopron H	Schwefel Vorblüte bis Schrotkorn ab Schrotkorn	500 ml 350 ml	12 l		–
versch. Netzschwefel	Schwefel bis Blühbeginn ab Schrotkorn	400 g 300 g	–		–
Karathane Star H, Barkan H	Meptyldinocap	40 ml	0,6 l	bis Blühbeginn	Bei Temperaturen ab 25°C kann das Mittel Blattverbrennungen verursachen.
Sercadis H	Fluxapyroxad Δ	11/15* ml	0,15 l	bis Traubenschluss	–
Prosper 300 CS H	Spiroxamin	100/130* ml	1,3 l	bis Traubenschluss	Diese Mittel dürfen nicht mit Phosphonaten gemischt werden, da es sonst zu Verbrennungen an den Blättern und Trauben kommen kann.
Batam H, Spirox H		60/80* ml	0,8 l		
Cidely, Rebel Top	Cyflufenamid	38/40* ml	0,5 l	Schrotkorn bis Reifebeginn	–
Bicarbonato di Sodio (BCS)	Natriumbicarbonat	0,9/1* kg	12 kg	Traubenschluss bis Reifebeginn	Bei mehrmaligem Einsatz in Folge und in Mischung mit Kupfer können Blattverbrennungen auftreten.
Armicarb 85, Karma 85	Kaliumbicarbonat	380/500* g	5 kg		
Vitikappa		460/500* g	6 kg		
Domark 125, Domark 125 Plus	Tetraconazol	18/20* ml	0,24 l	ab Traubenschluss	–
Lidal, Sarumo		57/60* ml	0,75 l		
AQ 10 WG	Ampelomyces quisqualis	5 g	0,07 kg	ab Reifebeginn bis Herbst	–



* Max. Dosierung bei einer Brühmenge von 13/10 hl pro Hektar

Peronospora

EINSATZZEITRAUM

Kupfer max. 40 g Rk*/hl	max. 30 g Rk/hl	max. 20 g Rk/hl	max. 4 kg Rk/ha und Jahr
Metiram  , Dithianon  , Folpet 	} Die Wirkstoffe Metiram, Folpet und Dithianon dürfen insgesamt nicht öfter als 5x pro Jahr eingesetzt werden.		
Phosphonate  (Century SL, LBG 01F34, Alexin 75 LS) + klass. Kontaktmittel**	} max. 5x		
Ametoctradin (Enervin Top  , Enervin SC + klass. Kontaktmittel**)	} max. 3x		
Oxathiapiprolin   (Zorvec-Mittel)	} max. 2x		
Zoxamid (Zoxium 240 SC + klass. Kontaktmittel**)	Zoxium 240 SC + 20 g Rk/hl	} max. 3x	

Bekämpfung nach Infektionsbeginn

Klassische Kontaktmittel**	Auf nasses Blatt innerhalb von 10 Stunden nach Infektionsbeginn	
Phosphonat  + klass. Kontaktmittel**	Phosphonat  + Dimethomorph + klass. Kontaktm.**	} max. 2x Dimethomorph



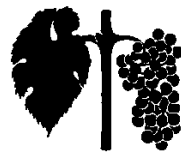
3-Blattstad.



5-Blattstadium



Blühbeginn



Traubenschluss



Reifebeginn

WIRKSTOFFGRUPPEN


- > Fungizide mit denselben Farben enthalten Wirkstoffe mit dem gleichen oder einem ähnlichen Wirkungsmechanismus.


RESISTENZBILDUNG VORBEUGEN

- > Außer Metiram, Dithianon, Folpet, Kupfer und Phosphonate sind alle Peronosporamittel resistenzgefährdet.
- > Mittel aus einer gefährdeten Wirkstoffgruppe nicht öfter als zweimal direkt nacheinander und nicht öfter als zwei- bis dreimal pro Jahr einsetzen.
- > Den Einsatz resistenzgefährdeter Peronosporamittel empfehlen wir immer in Mischung mit einem klassischen Kontaktmittel.

* Rk = Reinkupfer 20 bis 40 mm

** Klassische Kontaktmittel sind: Metiram, Dithianon, Folpet, Kupfer






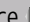




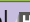



 Beim Einsatz der mit diesem Symbol gekennzeichneten Mitteln muss ein Sicherheitsabstand von 30 Metern zu den im nationalen Aktionsplan aufgelisteten sensiblen Zonen eingehalten werden. Durch abdriftmindernde Maßnahmen kann dieser Sicherheitsabstand auf 10 Meter reduziert werden.

 Mit diesem Symbol gekennzeichnete Wirkstoffe dürfen in Trinkwasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden.

MITTELLISTE

Handelsname	Wirkstoff	Dosierung nach Reinkupfer/hl				max. pro ha	Wirkung / Regenbeständigkeit	Anmerkung
		20 g Rk	30 g Rk	40 g Rk	50 g Rk*			
Coprantol Hi Bio 2.0	Kupferhydroxid	100 g	150 g	200 g	250 g	3,0 kg	Kontakt / 20–40 mm	Um die auszubringende Kupfermenge so gering wie möglich zu halten, sollte ab Reifebeginn die Traubenzone bei Spalieranlagen nicht mehr behandelt werden. Bei Pergelanlagen sollte möglichst nur noch über das Laubdach behandelt werden.
Heliocuivre		50 ml	75 ml	100 ml	125 ml	2,0 l		
Kocide Opti		70 g	100 g	140 g	170 g	1,8 kg		
Kocide 2000		60 g	90 g	120 g	140 g	–		
Biocupro, Bordoflow New	Kupferkalkbrühe	160 ml	240 ml	320 ml	400 ml	8,0 l		
Cuprotek Disperss, Poltiglia Disperss		100 g	150 g	200 g	250 g	6,0 kg		
Cuproxtat SDI	Tribasisches Kupfersulfat	100 ml	155 ml	210 ml	260 ml	4,0 l		
Kauritil Ultra WG		50 g	75 g	100 g	125 g	3,0 kg		

* Reinkupfer (Rk) - Ausnahmebehandlungen auf das nasse Blatt empfehlen wir mit einer Dosierung von 50 g Rk/hl durchzuführen

Handelsname	Wirkstoff**	Dosierung		Wirkung / Regenbeständigkeit	Einsatzzeitraum	Anmerkung
		pro hl	max. pro ha			
Century SL, LBG01F34, Alexin 75 LS	Kaliumphosphonat 	307/360* ml	4 l	systemisch / nicht abwaschbar	bis Traubenschluss	
Polyram DF  , Polycom 70 DF 	Metiram	200 g	2,6 kg	Kontakt / 50 mm	bis Traubenschluss	Dithianon kann phytotoxisch sein, wenn es bei empfindlichen Sorten (z. B. Vernatsch) nach der Blüte eingesetzt wird.
Folpan 80 WDG  , Folpec 80 WG  , Advance 	Folpet	115/150* g	1,5 kg			
Folder 80 WG 		143/150* g	1,87 kg			
Delan Pro 	Dithianon + Phosphonat 	300/400* ml	4 l	Kontakt 50 mm / systemisch		
Enervin Top 	Ametoctradin + Metiram	192/250* g	2,5 kg	Kontakt / sehr regenbeständig	bis Traubenschluss	–
Enervin SC***	Ametoctradin	115/150* ml	1,5 l			Immer in Mischung mit einem klassischen Kontaktmittel einsetzen.
Zorvec Vinabel 	Oxathiapiprolin  + Zoxamid	46/50* ml	0,6 l	tiefenwirksam	bis Traubenschluss	
Zorvec Vinabria 	Oxathiapiprolin  + Folpet	184/200 * ml	2,4 l			
Zoxium 240 SC	Zoxamid	57/65* ml	0,75 l	Kontakt / sehr regenbeständig	bis Reifebeginn	Nebenwirkung auf Botrytis; immer in Mischung mit einem klassischen Kontaktmittel einsetzen.
Forum 50 WP, Quantum	Dimethomorph	38/40* g	0,5 kg	tiefenwirksam	nur für kurative Behandlungen	Immer in Mischung mit einem klassischen Kontaktmittel einsetzen.
Sphinx SC, Quantum L		38/40* ml	0,5 l			

* Max. Dosierung bei einer Brühemenge von 13/10 hl pro Hektar

Traubenwickler

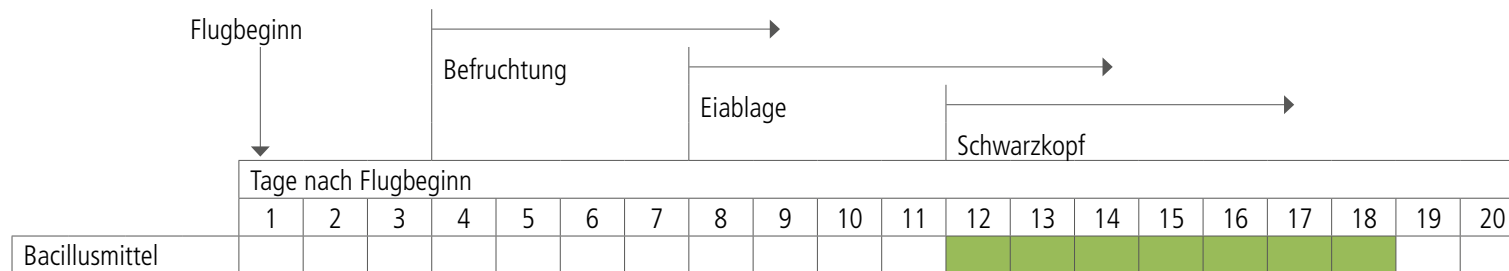
MITTELLISTE

Handelsname (z. B.)	Wirkstoff	Dosierung	
		pro hl bei 10 hl pro ha	max. pro ha
Verschiedene	Bacillus thuringiensis	100 g	0,75–2,0 kg
Isonet L plus, Isonet LE, BIOOtwinn LE, Rak 2 Max	Pheromonmischung	–	400–500 Dispenser
BIOOtwinn L, BIOOtwinn L +, Isonet LTT			200–250 Dispenser
CheckMate Puffer LB, CheckMate Puffer LB/EA			2,5 Puffer

ZONEN MIT TRAUBENWICKLER-VERWIRRUNG








- > In Zonen wo der Traubenwickler mittels Verwirrmethode bekämpft wird, ist der Einsatz weiterer Traubenwicklermittel nur nach Rücksprache mit dem Kellereibetrieb erlaubt.


Optimaler Einsatzzeitraum von Bacillusmitteln in Tagen nach Flugbeginn



Verschiedene Schädlinge

MITTELLISTE

BG	Abstände NAP	Wirkstoff	Handelsname	Schädling										max. pro ha			
				Eulenraupen	Kräusel- Pockenmilbe	Rebentrips	Amerikanische Rebzikade, Grüne Rebzikade	Miniermotten	Zwetschgenschildlaus	Schwarze Rebenschildlaus	Traubenwickler	Kirschessigfliege	Rote- Gemeine Spinne		Kieferwickler		
				Dosierung pro hl bei 10 hl pro ha													
	H	Indoxacarb	Steward	15 g													0,15 kg
		Netzschwefel	Verschiedene		NW									NW			–
		Paraffinöl	Verschiedene		NW	NW			NW					NW			–
	H	Paraffinöl + Schwefel	Polithiol		5 l	NW			5 l					5 l			40 l
		Acetamiprid	Epik SL				150 ml	150 ml	200 ml	NW							1,5–2,0 l
		Acetamiprid	Kestrel				45 ml	NW	NW	NW							0,45 l
		Pyrethrine	Biopiren PLUS u.a.				160 ml										2,4 l
		Pyriproxyfen**	Sinsajo							75 ml							0,75 l
		Bacillus thuringiensis	Verschiedene								100 g				NW		0,75–2,0 kg
		Spinosad	Laser			20 ml							20 ml				0,25 l
	H	Spinetoram	Radiant SC*, Radiant Pro*, Fidelity*										25 ml*				0,3 l
		Tau-Fluvalinate	Mavrik Smart, Evure Pro				30 ml						30 ml				0,3 l
		Etofenprox	Trebon Up, Sword Up				50 ml										0,5 l
	H	Abamectin	Vertimec EC u.a.		NW									75 ml			0,75–1,0 l

BG  Bienengefährlich

H Beim Einsatz der mit diesem Symbol gekennzeichneten Mitteln muss ein Sicherheitsabstand von 30 Metern zu den im nationalen Aktionsplan aufgelisteten sensiblen Zonen eingehalten werden. Durch abdriftmindernde Maßnahmen kann dieser Sicherheitsabstand auf 10 Meter reduziert werden.

NW Nebenwirkung: Werden Mittel mit Nebenwirkung gegen Schädlinge eingesetzt, so wird im Betriebsheft als Hauptwirkung ein auf dem Etikett vermerkter Schädling eingetragen.

* Werden diese Mittel gegen Kirschessigfliege eingesetzt, so wird im Betriebsheft als Hauptwirkung ein auf dem Etikett vermerkter Schädling eingetragen.

** Diese Mittel dürfen maximal bis zur Blüte eingesetzt werden.

Bienenschutz

- > Der Sprühnebel von bienengefährlichen Mitteln darf keinesfalls auf blühende Pflanzen gelangen. Besonders beachtet werden müssen dabei Frühblüher (z. B. Haselnuss oder Erle), welche die Bienen im zeitigen Frühjahr dringend für ihre Brut brauchen.
- > Durch die richtige Anwendung der Technik des verlustarmen Sprühens können Verwehungen auf blühende Pflanzen verhindert werden.
- > Bienengefährliche Mittel sollen nach Möglichkeit in den Abendstunden nach Einstellen des täglichen Bienenfluges, in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden ausgebracht werden. Ist die Spritzbrühe bereits angetrocknet, ist die Gefahr für Bienenschäden deutlich geringer.
- > Vor einer Behandlung mit bienengefährlichen Mitteln muss der blühende Unterbewuchs gemulcht werden. Auch dieser Arbeitsgang sollte nach Möglichkeit außerhalb des Bienenfluges erfolgen, da sich sehr viele Bienen auch auf den Blüten des Unterbewuchses aufhalten.
- > Bevor Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist es wichtig, dass sich der Weinbauer und der Imker in der Nähe absprechen und bestimmte Verhaltensregeln vereinbaren. Dadurch können sehr viele Probleme bereits im Vorfeld gelöst werden.

Abstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

NATIONALER AKTIONSPLAN

Der Nationale Aktionsplan beschränkt die Auswahl der einsetzbaren Pflanzenschutzmittel in der Nähe von „sensiblen Zonen“ und definiert Abstände (in Metern), die bei der Ausbringung eingehalten werden müssen.

VORSCHRIFTEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Die Südtiroler Landesregierung hat zu den im Nationalen Aktionsplan vorgesehenen Regelungen noch einige weitere ergänzende Vorschriften erlassen. Diese betreffen neben der Definition einiger zusätzlicher „sensibler Zonen“ auch Abstandsregelungen beim Ausbringen aller Pflanzenschutzmittel hin zu allen „sensiblen Zonen“ (auch zu jenen, welche im Nationalen Aktionsplan genannt werden) sowie zum Teil zeitliche Einschränkungen für die Ausbringung.

Betriebsheft und Aufzeichnungen

☞ Das Führen eines Betriebsheftes ist für den landwirtschaftlichen Betrieb verpflichtend.

In diesem müssen alle relevanten Daten zum Betrieb und zu den verschiedenen Maßnahmen aufgezeichnet werden

- > Stammdaten des Unternehmens
- > Daten jener Person/en die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln befähigt ist
- > Aktuelles Anbaukataster
- > Liste der Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel
- > Datum der letzten Überprüfung des Sprühgerätes
- > Marke, Modell und Seriennummer des verwendeten Sprühgerätes
- > Verzeichnis der durchgeführten Behandlungen (Datum der Behandlung, verwendetes Produkt, Menge, behandelte Fläche, Krankheit die die Behandlung notwendig machte)
- > Agronomische Maßnahmen (Düngung, Bewässerung, Fertigation)
- > Ökologische Maßnahmen
- > Blühdatum und Erntetermin
- > Feldkontrollen, sofern diese für eine Behandlung notwendig sind

WER MUSS DAS BETRIEBSHEFT (SPRITZHEFT) FÜHREN?

Der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter (Anwender der Pflanzenschutzmittel), falls es sich dabei nicht um den Betriebsinhaber handelt.

☞ Die für den Pflanzenschutz zuständige Person muss im Besitz eines Befähigungsausweises für den Kauf und Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln sein.

AUFZEICHNUNG VON PFLANZENSCHUTZBEHANDLUNGEN

Jeder Käufer und Anwender von Pflanzenschutzmitteln ist laut Gesetz dazu verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres durchgeführten Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln zu führen. Wir empfehlen die Eintragungen immer am Tag der jeweiligen Behandlung durchzuführen. Bei digitalen Betriebsheften kann man die anstehende Behandlung bereits im Vorfeld als geplante Behandlung eintragen. Dies bietet eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit und hilft Fehler zu vermeiden.

- ☞ Die Aufzeichnung muss spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Ausführung erfolgen. Bei einer Kontrolle müssen die Aufzeichnungen auf dem aktuellen Stand sein.
- ☞ Die Aufzeichnungen müssen für mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Bei Pflanzenschutzmitteln, für die auf dem Etikett die maximale Menge angegeben ist, die über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verwendet werden kann (z. B. Kupfermittel), müssen die Aufzeichnungen während des gesamten Zeitraums und danach für weitere drei Jahre aufbewahrt werden (z. B. beim Einsatz von Kupfer 10 Jahre).
- ☞ Bei einer Kontrolle muss die eingekaufte und die ausgebrachte Menge und die im Lager vorhandene Menge an Pflanzenschutz- und Düngemittel nachvollziehbar sein und übereinstimmen.

Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

- ☞ Im Betriebsheft müssen die Marke, das Modell und die Seriennummer des eingesetzten Sprühgeräts festgehalten werden.
- ☞ Sprühgeräte müssen in regelmäßigen Abständen bei einer anerkannten Prüfstelle getestet werden. Seit dem 1. Jänner 2021 beträgt das Prüfintervall drei Jahre. Für Geräte, die bis zum 31. Dezember 2020 getestet wurden, gilt noch das fünfjährige Prüfintervall.

Beispiele: wurde das Pflanzenschutzgerät am 20. November 2020 geprüft, gilt der Sprühertest bis 19. November 2025. Wurde das Pflanzenschutzgerät am 20. Jänner 2021 geprüft, gilt der Sprühertest bis 19. Jänner 2024.

Ökologische Maßnahmen

Die integrierte Produktion schont die Umwelt und das natürliche Ökosystem. Sie schützt die Naturlandschaft, die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren und bewahrt typische Elemente wie Trockenmauern.

Südtirols Weinbäuerinnen und Weinbauern sind bereit diese Vielfalt zu erhalten:

- > sie sorgen für die Instandhaltung/Bau von Trockenmauern
- > pflegen oder pflanzen Hecken entlang der Grundstücksränder
- > hängen Nistkästen für Vögel und Fledermäuse auf
- > sorgen für eine nachhaltige Begrünung zwischen den Rebzeilen
- > mulchen alternierend
- > setzen die Verwirrungsmethode ein, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren
- > ersetzen die mineralische Stickstoffdüngung durch eine organische Düngung und/oder Gründüngung
- > ersetzen Einweg-Kunststoff-Materialien durch biologisch abbaubare Materialien
- > verzichten auf den Einsatz von Herbiziden
- > kontrollieren die Bodenfeuchte mittels Messgeräten
- ☞ Der Betriebsinhaber ist verpflichtet mindestens zwei der angegebenen ökologischen Maßnahmen anzuwenden und diese im Betriebsheft zu vermerken.

Bewässerung

Die Rebe ist eine trockenresistente Pflanze. Die Zusatzbewässerung sollte ausschließlich zur Förderung der Weinqualität dienen. Sie sollte daher nur gezielt und bei Bedarf zum Einsatz gelangen.

Zur Bewässerung sollte bevorzugt die Tropfbewässerung eingesetzt werden. Im Vergleich zur Oberkronenberegnung kann Wasser eingespart werden. Die Bodenfeuchte sollte mittels geeigneter Messtechnik überwacht werden.

- ☞ Unbehandeltes Abwasser ist für die Bewässerung nicht zulässig.
- ☞ Der Einsatz von Flutbewässerung ist generell verboten. In Gebieten, in denen traditionell diese Technik praktiziert wird, ist sie bis zur Umstellung der Bewässerungssysteme vorübergehend erlaubt, wobei alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um die Wasserverschwendung und eine Auswaschung des Bodens auf ein Minimum zu reduzieren.

AUFZEICHNUNG DES BEWÄSSERUNGSDATUMS UND DER WASSERMENGE

- ☞ Damit eine ressourcensparende, effiziente Bewässerung nachvollziehbar ist, muss die Bewässerung im Betriebsheft dokumentiert werden. Datum und Menge für jede einzelne Wassergabe müssen aufgezeichnet werden. Eine eventuelle Frostberegnung muss nicht aufgezeichnet werden

AUFZEICHNUNG DER NIEDERSCHLAGSMENGE

Die Niederschlagsdaten kann man mit einem Regenschirm oder einer Wetterstation erfassen, oder man übernimmt die Daten von offiziellen oder anerkannten Wetterdiensten.

Betriebe mit einer Fläche von weniger als einem Hektar und solche mit Tropf- oder Mikrojetbewässerung sind von der Aufzeichnung dieser Daten befreit. Für nicht bewässerte Grundstücke müssen diese Daten ebenfalls nicht aufgezeichnet werden.

- ☞ Bei Flächen mit Oberkronenberegnung von über einem Hektar, müssen die Niederschlagsmengen aufgezeichnet werden.

BEWÄSSERUNGSMENGEN

Sofern keine sonstigen Einschränkungen bestehen, dürfen die folgenden Wassergaben in Abhängigkeit der jeweiligen Bodenart nicht überschritten werden:

Bodenart	Tropfbewässerung		Oberkronenberegnung	
	mm	m ³ /ha	mm	m ³ /ha
Lockerer, leichter Boden	15	150	5	50
Mittlerer Boden	20	200	45	450
Toniger, schwerer Boden	25	250	55	550

Bodenpflege

NEUANLAGEN

Generell sollte tiefes Pflügen vermieden werden. Bei einer etwaigen Nivellierung des Bodens und bei Aufschüttungen soll das ursprüngliche Gelände - so weit wie möglich - erhalten bleiben. In jedem Fall muss vermieden werden, dass „rohe Erde“ an die Oberfläche gebracht und der fruchtbare Oberboden in der Tiefe vergraben wird. Der ordnungsgemäße Abfluss des Oberflächenwassers ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Erosion und sonstige Belastungen für den Boden sind zu vermeiden.

Bei der Rodung einer Anlage ist auf ein sorgfältiges Entfernen der Rebwurzeln zu achten.

Die neuen Reben sollten möglichst nicht in dieselbe Rebzeile gepflanzt werden.

☞ Eine chemische Bodenentseuchung ist nicht erlaubt.

BEGRÜNUNG DER FAHRGASSE

Bei der Erneuerung der Anlage sollten in der Fahrgasse geeignete Pflanzen gesät werden, um eine gleichmäßige, maschinenfeste Gründecke zu erhalten. Vorzugsweise sollten Mischungen verschiedener Pflanzenarten gewählt werden.

In Ertragsanlagen sollten die Fahrgassen alternierend gemulcht werden.

☞ Ab dem dritten Standjahr müssen die Fahrgassen begrünt bleiben. Einsaaten können durchgeführt werden.

EINSATZ VON HERBIZIDEN

☞ Die chemische Unkrautbekämpfung darf auf einem max. 30 cm schmalen Streifen im Unterstockbereich erfolgen. Die behandelte Fläche darf nicht mehr als 25% der Parzellenfläche umfassen.

☞ Die Behandlung von Stockausschlägen mit Herbiziden ist nicht erlaubt.

Düngung

Das Ziel der Düngung im Weinbau ist die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und eine ausgeglichene Ernährung der Rebe. Die Grundlage für eine optimale Nährstoffversorgung des Weinbergbodens ist die Bodenanalyse. Deren Ergebnisse ergeben zusammen mit den Beobachtungen zum Wachstum der Reben während der Vegetationszeit ein Gesamtbild. Auch eine Blattanalyse kann kurzfristig Informationen zum Ernährungszustand geben.

NÄHRSTOFFENTZUG DURCH DIE REBE BEI UNTERSCHIEDLICHEM ERTRAGSNIVEAU

Der Nährstoffbedarf ergibt sich aus dem Nährstoffentzug durch die Reben sowie den Nährstoffverlusten durch Auswaschung und das mögliche Fixieren von Nährstoffen im Boden.

Nährstoffentzug durch die Rebe bei unterschiedlichem Ertragsniveau (QUELLE: Leitfaden Weinbau 2022, S. 98. Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau)

Nährstoff	Nährstoffentzug in kg pro Hektar bei einem Ertrag von		
	70 dt	100 dt	130 dt
N	14	20	26
P ₂ O ₅	6	8	10
K ₂ O	27	38	50
CaO	2	3	4
MgO	2	3	4
B	0,2	0,3	0,4

NÄHRSTOFFBEDARF

Im Vergleich zu anderen Kulturen ist der Nährstoffbedarf von Reben bescheiden. Er ist abhängig von der Erntemenge (Nährstoffentzug) und der Nährstoffkonzentration im Boden, welche durch eine Bodenuntersuchung ermittelt wird.

Jährlicher Bedarf an Reinnährstoffen in kg bei einem Ertrag von 100 dt pro Hektar (QUELLE: Leitfaden Weinbau 2022, S. 99. Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau)

Klasse	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Bor
A	50–30	140–100	40–30	1,4–1,0
B	30–15	100–60	30–20	1,0–0,7
C	15–10	60–40	20–10	0,7–0,5
D	0 für 2–4 Jahre	0 für 1–2 Jahre	0 für 1–2 Jahre	0 für 1–2 Jahre
E	0 für 4–5 Jahre	0 für 2–4 Jahre	0 für 2–4 Jahre	0 für 2–4 Jahre

BODENANALYSE UND DÜNGEPLAN

Die Bodenanalyse liefert die fachliche Grundlage, um die Düngung optimal zu bemessen.

Im Weinbau sollte sowohl der Oberboden (0 bis 20 cm) als auch der Unterboden (20 bis 40 cm) untersucht werden.

Bei der Erstellung einer Neuanlage muss eine Bodenanalyse durchgeführt werden bzw. beim Beitritt zur integrierten Produktion eine Bodenanalyse vorliegen, die nicht älter als 5 Jahre ist. Für jedes angemeldete Grundstück ist eine Bodenanalyse vorzulegen. Sie muss zumindest die folgenden Parameter enthalten: Bodenart, Humusgehalt, pH-Wert, Kalk, Phosphor, Kalium. Die Empfangsbestätigung für die Abgabe der Bodenprobe beim Prüflabor gilt als Stichtag für die Fristen (maximale Überschreitung der Frist um 3 Monate).

Betriebe mit mehreren Grundstücken, die nachweislich einen ähnlichen Bodenaufbau und Versorgungsgrad aufweisen und gleich bewirtschaftet werden, brauchen nur von einer repräsentativen Fläche eine Bodenprobe ziehen. Bodenanalysen können für einheitliche Zonen auch aus bodenkundlichen Karten abgeleitet werden.

Wird kein Dünger ausgebracht, muss auch keine Bodenanalyse vorliegen. Für Betriebe mit weniger als 5.000 m² ist eine Bodenanalyse ebenso nicht zwingend vorgeschrieben. In diesen Fällen geht man bei der Erstellung des Düngepfandes von einer hohen Versorgung mit Makronährstoffen aus.

DÜNGEPLAN

Die Ermittlung des Nährstoffbedarfs der Kultur muss in einem spezifischen Düngepfand dokumentiert werden. Der Düngepfand kann entweder aufgrund einer Bodenanalyse oder aufgrund eines vereinfachten Modells auf Basis der Standarddosierung (siehe nachstehende Tabelle) erfolgen.

Die nach dem Düngepfand oder der Standarddosierung bestimmte Düngemittelzufuhr, einschließlich der Zu- und Abschläge und der entsprechenden Begründungen, muss im Betriebsheft eingetragen werden.

Folgende Angaben sind anzugeben:

- > Daten zur Identifizierung der Parzellen
- > Bodeneigenschaften und Nährstoffgehalt
- > Ermittlung des Bedarfs an Stickstoff, Phosphor und Kalium in Abhängigkeit zum erwartenden Ertrag
- > Modalitäten und Zeitpunkt der Ausbringung

DÜNGEPLAN- VEREINFACHTES MODELL

Stickstoff-Düngung

Abschläge Stickstoffmenge, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen von der Standardmenge abzuziehen (-) ist: (gewählte Optionen ankreuzen)	Standardzugabe von STICKSTOFF unter normalen Umständen für einen Ertrag von: 80–120 dt/ha: STANDARDDOSIERUNG 50 kg/ha N	Zuschläge Stickstoffmenge, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen der Standardmenge hinzugefügt werden kann. Die Höchstmenge, die der Landwirt (selbst wenn alle Situationen eintreten) zur Standardmenge hinzufügen kann, beträgt: 40 kg/ha (Optionen ankreuzen)
<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> 20 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von weniger als 80 dt/ha <input type="radio"/> 20 kg: bei hoher Versorgung mit organischer Substanz (Düngungsrichtlinien) <input type="radio"/> 20 kg: bei Zufuhr von Bodenverbesserern <input type="radio"/> 20 % N: bei Zufuhr von Bodenverbesserern im Vorjahr <input type="radio"/> 20 kg: bei übermäßigem Wachstum 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> 20 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von mehr als 120 dt/ha <input type="radio"/> 20 kg: bei geringer Versorgung mit organischer Substanz (Düngungsrichtlinien); <input type="radio"/> 20 kg: bei geringem Wachstum <input type="radio"/> 15 kg: bei starker Auswaschung aufgrund von Niederschlagsüberschüssen zu bestimmten Zeiten des Jahres (z. B. Niederschläge von mehr als 300 mm im Zeitraum Oktober-Februar)
Stickstoffdüngung in der Erziehungsphase		
1. Jahr: 30 kg/ha; 2. Jahr: 50 kg/ha		

Phosphor-Düngung

Anmerkungen Abschläge Menge an P ₂ O ₅ , die von der Standardmenge abzuziehen (-) ist: (gewählte Optionen ankreuzen)	Standardzugabe von P₂O₅ unter normalen Umständen für einen Ertrag von: 80–120 dt/ha: STANDARDDOSIERUNG	Anmerkungen Zuschläge Menge an P ₂ O ₅ , die der Standardmenge hinzugefügt (+) werden kann: (Optionen ankreuzen)
<input type="radio"/> 10 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von weniger als 80 dt/ha <input type="radio"/> 10 kg: bei Zufuhr von Bodenverbessern	<input type="radio"/> 20 kg/ha: bei Böden mit hoher Versorgung <input type="radio"/> 40 kg/ha: bei Böden mit normaler Versorgung <input type="radio"/> 60 kg/ha: bei Böden mit geringer Versorgung <input type="radio"/> 100 kg/ha: bei Böden mit sehr geringer Versorgung	<input type="radio"/> 10 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von mehr als 120 dt/ha <input type="radio"/> 10 kg: bei geringer Versorgung mit organischer Substanz (Düngungsrichtlinien) <input type="radio"/> 20 kg: bei Böden mit hohem Aktivkalk
Phosphordüngung in der Erziehungsphase		
1. Jahr: 15 kg/ha; 2. Jahr: 25 kg/ha		

Kalium-Düngung

Anmerkungen Abschläge Menge an K ₂ O, die von der Standardmenge abzuziehen (-) ist (gewählte Optionen ankreuzen)	Standardzugabe von K₂O unter normalen Umständen für einen Ertrag von: 80–120 dt/ha: STANDARDDOSIERUNG	Anmerkungen Zuschläge Menge an K ₂ O, die der Standardmenge hinzugefügt (+) werden kann: (Optionen ankreuzen)
<input type="radio"/> 30 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von weniger als 80 dt/ha <input type="radio"/> 30 kg: bei Zufuhr von Bodenverbessern	<input type="radio"/> 40 kg/ha: bei Böden mit hoher Versorgung <input type="radio"/> 80 kg/ha: bei Böden mit normaler Versorgung <input type="radio"/> 150 kg/ha: bei Böden mit geringer Versorgung	<input type="radio"/> 30 kg: bei einem voraussichtlichen Ertrag von mehr als 120 dt/ha
Kaliumdüngung in der Erziehungsphase		
1. Jahr: 20 kg/ha; 2. Jahr: 40 kg/ha		

EINSATZ VON PRODUKTEN, DIE NICHT DER NÄHRSTOFFVERSORUNG DIENEN

Einige Produkte, die nicht zur Nährstoffversorgung der Pflanzen, sondern zu anderen Zwecken verwendet werden (z. B. Biostimulatoren usw.), können u. a. Stickstoff enthalten.

Die Verwendung solcher Produkte ist möglich, solange der Stickstoffeintrag 20 kg/ha pro Jahr nicht überschreitet.

- ☹ Die Zugabe von Stickstoff muss immer mit einberechnet werden. Bei Pflanzenschutzbehandlungen muss die Zugabe von stickstoffhaltigen Hilfsstoffen nicht mit einberechnet oder erfasst werden, wenn sie weniger als 3 kg/ha pro Jahr beträgt.

ORGANISCHE DÜNGUNG

Sie besteht in der Zugabe von organischer Substanz diverser Herkunft (Mist, Kompost usw.) und dient der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Vorzugsweise sollte reifer, gut humifizierter Mist und Kompost verwendet werden.

- ☹ Die Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft als Düngemittel ist mit Ausnahme von Schlämmen aus der Lebensmittelproduktion nicht zulässig.
- ☹ Über Wirtschaftsdünger dürfen maximal 85 kg Reinstickstoff pro ha und Jahr ausgebracht werden. Das entspricht z. B. 20 bis 25 m³ Mist pro ha/Jahr.

Empfohlene organische Düngemittel sind Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Mist und schaufelbares Material) und Kompost. Diese enthalten in unterschiedlichem Maße alle wichtigen Nährstoffe, die für das Pflanzenwachstum erforderlich sind. In der folgenden Tabelle werden Richtwerte für die verschiedenen organischen Dünger angegeben, auf die man sich beziehen kann, wenn keine Analysewerte vorliegen.

Tab.: Zusammensetzung von Wirtschaftsdüngern (QUELLE: Leitfaden Weinbau 2022, S. 118 Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau)

Parameter	Gülle	Mist	Biogasgülle ohne Kofermente	Separierte Gülle feste Phase
pH	7,2	7,8	7,7	7,7
Organische Substanz (%)	7,1	12,1	4,6	25,5
N (kg/m ³)	3,6	4,4	3,5	3,9
P ₂ O ₅ (kg/m ³)	1,6	2,9	1,7	2,4
K ₂ O (kg/m ³)	5,5	4,2	5,5	4,8
MgO (kg/m ³)	1,2	2,0	1,0	1,5
CaO (kg/m ³)	2,5	5,3	2,3	3,7

GRÜNDÜNGUNG

Eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhöhung der Versorgung mit organischer Substanz ist die Gründüngung. Idealer Zeitpunkt für die Gründüngung ist im Allgemeinen der Herbst.

BLATTDÜNGUNG

Die Blattdüngung ist als Ergänzung zur Bodendüngung gedacht, wenn ein Nährstoffmangel (z. B. Magnesiummangel, Eisenchlorose) oder Trockenstress (z. B. Stickstoffmangel) vorliegt.

Sortenwahl und Anforderungen an das Pflanzgut

Bei der Erstellung von Neuanlagen sind jene Sorten zu wählen, welche dem jeweiligen Standort von den natürlichen Voraussetzungen her am besten angepasst sind und daher die besten Chancen für gute Qualität bieten.

Da das gesamte Weinbaugebiet der Provinz Bozen für die Erzeugung von Weinen mit g.U. und g.g.A. bestimmt ist, muss man für alle anbaubaren Sorten Bezug nehmen auf die Vorschriften in den Richtlinien für den Anbau von DOC- und IGT-Weinen und für Neuanpflanzungen auf die Liste der in der Autonomen Provinz Bozen zum Anbau zugelassenen Keltertraubensorten, die mit dem Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 25077/2019 vom 6. Dezember 2019 in geltender Fassung genehmigt wurde.

- ☞ Sämtliches Vermehrungspflanzgut muss mit dem entsprechenden „Pflanzenpass“ versehen sein (EU-Verordnung 2016/2031 und dazugehörige Durchführungsverordnungen). Falls verfügbar, muss „zertifiziertes“ Pflanzgut verwendet werden. Liegt kein solches Material vor, kann Material der Standardkategorie verwendet werden.
- ☞ Das Etikett muss nach dem Kauf des Materials mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden, da es als „Nachweis für die Identität und Rückverfolgbarkeit“ der Pflanzen gilt. Eigenproduktion von Pflanzgut ist nicht erlaubt.
- ☞ Die Verwendung von Pflanzgut, das von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) stammt, ist nicht erlaubt.

